

dem Lizenzgeber Dr. Hannelore Stürzlinger GmbH, 4910 Ried i. I.  
und dem unterfertigten LIZENZNEHMER = ANWENDER auf folgendem Standort:

Anwender-Nummer	Firmenbuch-Nr.	Datum:
gewünschter Liefertermin	×	×
E-Mail-Adresse	LIZENZNEHMER (Firmenstempel)	Unterschrift

Der Software-Nutzungsvertrag (NVF) für die auf Auswertungen eingeschränkte Benutzung (kein Neuerfassen von Daten, keine Neuberechnungen, nur Auswertungen und Ausdrücke) gilt für folgende – hier angekreuzte – RZL Programme in der Windows-Version zu den angeführten jährlichen Lizenznutzungsgebühren (nach aktueller Preisliste). Diese Version heißt auch Auswertungs-Firmenversion der RZL Programme.

Diese Versionen sind nicht mandantenfähig, diese Programmversionen können nur RZL Daten (von Ihrem RZL Steuerberater) lesen und zur Analyse aufbereiten, eine Eingabe von Daten ist in diesen Versionen nicht möglich!

*Die Lizenzgebühren für die Standard-Version der RZL Finanzbuchhaltung für Firmen, die ein Eingeben und Berechnen von Daten erlaubt, beträgt EUR 2.500, die Standard Firmen RZL Einnahmenausgabenrechnung ist zu der Lizenzgebühr von EUR 1.700 erhältlich (Preise Stand 1. 1. 2010, exklusive USt., aktualisiert auf der Firmen-Preisliste)*

Für die eingeschränkte Benutzung:  
laufende Lizenznutzungs-  
gebühr pro Monat

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| <input type="checkbox"/> RZL Finanzbuchhaltung 2010  | EUR 22,00                    |
| <input type="checkbox"/> RZL-FIBU Modul für mehrfachen Lesezugriff 2010                                | EUR 5,00                     |
| <input type="checkbox"/> RZL Einnahmen/Ausgabenrechnung 2010   | EUR 22,00                    |
| <input type="checkbox"/> Zahlung mittels Bankeinzugsermächtigung (siehe Seite 6 – bitte unterfertigen) | <i>abzüglich:</i> EUR – 2,00 |

Zwischensumme 1 EUR  
pro Erweiterung  
pro Monat: EUR 2,00 EUR

Erweiterung um \_\_\_ Firmen genauen Firmenwortlaut mit Adresse auf Beiblatt angeben. (Voraussetzung ist die Verwendung am gleichen PC oder im gleichen Netzwerk und ein Nahverhältnis zum Hauptlizenznehmer)

Inklusive einer Arbeitsplatz-Lizenz (in Form eines Einzel-Lizenzsteckers) inkludiert  
oder ein NETZWERK-Lizenzstecker mit \_\_\_ Arbeitsplatz-Lizenzen pro Arbeitsplatz pro Monat: EUR 5,00 EUR

**Gesamtsumme der Lizenznutzungsgebühr für die eingeschränkte Nutzung der RZL Programme laut NVF pro Monat** EUR

Diese monatliche Lizenznutzungsgebühr wird für das erste Jahr aliquot bis zum Dezember, danach für jeweils ein Kalenderjahr im Voraus in Rechnung gestellt und ist sofort nach Rechnungslegung abzugsfrei fällig. Mindestvertragsdauer ein Jahr. Um den administratorischen Aufwand gering zu halten, wird diese laufende Lizenznutzungsgebühr **am Anfang des Jahres per Abbuchungsauftrag** vom Konto des ANWENDERS/LIZENZNEHMERS abgebucht (siehe auch Punkt 4 des Software-Nutzungsvertrages). Die diesbezügliche Einzugsermächtigung Lastschriftverfahren (Seite 6 des Software-Nutzungsvertrages) ist zu unterfertigen.

- Einmalige **Einrichtungsgebühr** + RZL Einzel-Lizenzstecker **EA: EUR 250,00 Fibu: EUR 290,00**  
oder  Einmalige **Einrichtungsgebühr** + RZL Netzwerk-Lizenzstecker **EA: EUR 400,00 Fibu: EUR 450,00**

Gewünschte Programme / Optionen bitte ankreuzen. Alle Preise exklusive 20% Umsatzsteuer.

Für die Verwendung der RZL Programme ist pro Arbeitsplatz eine Arbeitsplatz-Lizenz erforderlich, die als RZL Lizenzstecker am Computer oder bei Netzwerken als RZL Netz-Lizenzstecker am Server angesteckt wird. Für die eingeschränkte Nutzungsvariante ist nur ein Arbeitsplatz zulässig. Wenn RZL ein anderes Verfahren zum Softwareschutz einsetzt, ist der Lizenzstecker per Einschreiben zu retournieren.

**Wartungsbedingungen:** Die Programme werden mit einem vollständigen Handbuch ausgeliefert, der ANWENDER bekommt Zugriff auf die häufigsten Fragen & Antworten sowie auf Lernvideos am RZL WEB-Portal. Weiters ist die gesetzliche Programmaktualisierung (siehe Nutzungsvertrag) in dieser obigen Gebühr enthalten. Eine telefonische Hilfestellung (Hotline) ist nur in den ersten drei Monaten gratis, danach fallen 15,- EUR pro Anruf an.

Für die Nutzung der Module für mehrfachen Lesezugriff ist die Verfügbarkeit einer freien Arbeitsplatz-Lizenz am RZL Netz-Lizenzstecker Voraussetzung. Es müssen daher zumindest 2 Arbeitsplatz-Lizenzen im RZL Netz-Lizenzstecker bestellt werden, um das Modul für mehrfachen Lesezugriff einsetzen zu können.

Für Nachbestellungen von Programmen/Modulen verwenden Sie eine aktuelle Anlage 1. Falls bei Nachbestellungen keine Wartungsvariante gewählt wird, gilt die bisherige Variante. Die Verwendung der RZL Lizenzstecker sowie der RZL Lizenzprogramme ist ausschließlich am umseitig angeführten Standort der Firma gestattet, die Firmenversionen sind beschränkt mandantenfähig. Weitere Firmen am selben Standort nur gegen Aufzahlung und besondere Vereinbarung.

**Vertrags-Systemumgebung (bitte unbedingt ausfüllen):**

- Die Vertrags-Systemumgebung entspricht dem aktuellen RZL Technischen Blatt und wird durch den Lizenznehmer jährlich mit den aktuellen technischen Anforderungen von RZL abgeglichen.

**Die verwendeten Betriebssystem-Versionen zum Zeitpunkt der Ausfüllung sind:**

Am Arbeitsplatz-PC: \_\_\_\_\_

Am Server – mit Service Pack: \_\_\_\_\_

Nur bei Einsatz der RZL Programme im **Netzwerk**:  
Betreuer des Netzwerkes mit kompletter Adresse  
sowie Telefonnummer:

Laut derzeit aktuellem RZL Technischen Blatt werden folgende Microsoft Betriebssysteme unterstützt: Am Arbeitsplatz: Windows XP, Windows Vista oder Windows 7. Am Server: Windows 2003 oder 2008. Weiters ist ein USB-Anschluss und ein CD-Laufwerk erforderlich. Die genaueren technischen Spezifikationen und die Mindestausstattung der Systemumgebung – die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Funktion der RZL Programme sind – entnehmen Sie dem jeweils aktuellen RZL Technischen Blatt.

Die RZL Programme sind auf marktgängigen Pentium-Computern als Einzelplatz-Lösung oder im Netzwerk einsatzfähig. Sie haben die in den aktuellen Programm-Beschreibungen genannten Leistungsmerkmale und Funktionen. Ein Internet-Zugang ist für die Software-Betreuung erforderlich. Grundkenntnisse in der Bedienung des Windows-Betriebssystems werden vorausgesetzt. Ein aktueller Virens Scanner wird empfohlen.

Vermittelt durch / Einverständnis zur Datenübertragung durch den Steuerberater:

Dr. Hannelore Stürzlinger GmbH, RZL Programme  
RZL Software GmbH

## **0. PRÄAMBEL**

### **0.1 Kontext dieses Vertrages**

Dieser Vertrag und die Nutzung der eingeschränkten Version der RZL Programme ist für folgendes Szenario gedacht: Ein Wirtschaftstreuhand / Steuerberater führt im Auftrag eines Klienten / Mandanten Arbeiten im Rechnungswesen durch. Der Steuerberater nützt für diese Arbeiten das RZL Finanzbuchhaltungsprogramm. Der Klient möchte zu bestimmten Zeiten bestimmte Auswertungen aus den Daten erhalten. Zusätzlich zum bisher möglichen Weg, den Steuerberater um diese Auswertungen zu fragen, bzw. zusätzlich zu dem „normalen“ Umfang der Auswertungen, die der Steuerberater automatisch dem Klienten übermittelt (Ausdruck, PDF-Auswertungen), ermöglicht dieser Vertrag zusätzliche Funktionalität.

Unter der Voraussetzung, dass der Steuerberater dem Klienten eine aktuelle RZL Datenkopie dieser Finanzbuchhaltung (per email) sendet, kann der Klient mit dieser speziellen eingeschränkten Version der RZL Programme viele der Auswertungen und Ausdrücke selbst herstellen. Das ist eine zusätzliche Möglichkeit zu den bestehenden Leistungen des Wirtschaftstreuhanders, der Klient kann zeitlich unabhängig vom Steuerberater bzw. dessen Mitarbeitern bestimmte Auswertungen aus seinen Finanzbuchhaltungsdaten generieren. Keinesfalls kann der Klient an diesen Daten Änderungen vornehmen oder Daten ergänzen (das ist vom Programm abgesichert).

Das ist das Einsatz-Szenario für diesen Nutzungsvertrag für die auf Auswertungen eingeschränkte Benutzung der RZL Programme. Der Steuerberater der betreuten Firma muss also das RZL Programm selbst verwenden und auch mit der Übersendung der Finanzbuchhaltungsdaten an den Klienten einverstanden sein und diese aktiv an den Klienten senden.

## **1. VERTRAGSGEGENSTAND**

### **1.1 Lizenz bei Vertragsabschluss**

Der LIZENZGEBER räumt dem LIZENZNEHMER (Synonym ANWENDER) die – durch die regelmäßige Zahlung des Benutzungsentgelts gemäß Punkt 4 bedingte – nicht übertragbare, persönliche, nicht ausschließliche Lizenz zur Benutzung der SOFTWARE – wie folgt – ein. Die Nutzungs-Lizenz umfasst die auf Auswertungen beschränkte, bestimmungsgemäße Benutzung (Punkt 2.1) der in der Anlage 1 angeführten Programme und der LIZENZCODES (bilden die Einheit "LIZENZPROGRAMME") sowie der zu diesen gehörenden Anwenderdokumentation. Die Lizenz umfasst weiters das Recht zur Benutzung der Hardwaremodule "RZL Lizenzstecker" – solange diese vom LIZENZGEBER eingesetzt werden. Der LIZENZNEHMER ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben. Die Mindestvertragsdauer beträgt ein Jahr, gerechnet von dem Kalenderjahr, das auf den Abschluss des Nutzungsvertrages folgt.

Festgehalten wird, dass die vertragsgegenständlichen Programme mittels eines LIZENZCODES vom LIZENZGEBER lauffähig zu machen sind und die Lauffähigkeit jeweils am 1. März eines jeden Jahres aus Lizenzschutzgründen endet. Eine Verlängerung der Lauffähigkeit kann jeweils nur durch neue LIZENZCODES bewerkstelligt werden, deren Übersendung von der Bezahlung der Jahres-Nutzungsgebühr abhängig ist (siehe Punkt 3.1).

### **1.2 Weitere Lizenzen**

Will der LIZENZNEHMER später Lizenzen für weitere Programme bzw. Module erwerben, wird dies in weiteren Anlagen vereinbart, die von den Vertragspartnern datiert unterfertigt werden. Auch diese Programme (Module) sind LIZENZPROGRAMME im Sinne dieses Vertrages und unterliegen seinen Bestimmungen.

### **1.3 Aktualisierung der LIZENZPROGRAMME**

Der LIZENZGEBER stellt dem ANWENDER neue Versionen von LIZENZPROGRAMMEN zur Verfügung. In diesen sind Änderungen der LIZENZPROGRAMME zur Anpassung an Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und anderen maßgeblichen Umständen enthalten, wenn die Änderungen im Rahmen der programmtechnischen Möglichkeiten liegen. Derart geänderte / angepasste LIZENZPROGRAMME gelten als neue Versionen. Für bestimmte Anpassungen kann die Nachführung des (Netzwerk-)Betriebssystems auf die von dem LIZENZGEBER / RZL verlangte Version erforderlich sein, ebenso ein Nachinstallieren von Betriebssystemerweiterungen bzw. Datenbanksystemen. Der LIZENZGEBER behält sich vor, wesentliche Funktionserweiterungen der LIZENZPROGRAMME in extra zu lizenzierenden Modulen abzubilden.

Für diese Aktualisierung der LIZENZPROGRAMME existiert ein Service-Vertrag zwischen dem LIZENZGEBER und der RZL Software GmbH (RZL), die solche Änderungen an den Programmen vornimmt. Gegenüber dem ANWENDER tritt in dieser Vertragsversion nur der LIZENZGEBER auf.

## **2. UMFANG DER BENUTZUNGS-LIZENZ**

### **2.1 Benutzung der Lizenzprogramme**

Unter der "auf Auswertungen beschränkte, bestimmungsgemäße Benutzung" der LIZENZPROGRAMME gemäß Punkt 1.1 ist deren Einsatz gemäß Punkt 2.2, insbesondere das Laden der LIZENZPROGRAMME von Speichermedien in die in der Anlage 1 angeführte Vertrags-Systemumgebung auf dem in der Anlage 1 angegebenen Standort und das Ausführen in dieser sowie die Verwendung der LIZENZPROGRAMME zur reinen Auswertung von bestehenden Daten, zur Analyse, zum Ausdrucken von bestehenden Daten – jedenfalls ohne Neueingabe bzw. Erfassung von laufenden Daten, ohne Neuberechnungen – zu verstehen. Die diesem Lizenznutzungsvertrag entsprechenden Programme sind auch in einer anderen Version erhältlich, die eine volle Nutzung (mit Erfassen von Daten, Änderungen, Berechnungen) bereitstellt. Diese anderen Versionen fallen nicht unter diesen Lizenznutzungsvertrag sondern bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

### **2.2 Hardware, Arbeitsplatzlizenz und Netzwerkeinsatz**

2.2.1 Der LIZENZNEHMER darf die LIZENZPROGRAMME auf der ihm zur Verfügung stehenden Hardware (Vertrags-Systemumgebung) einsetzen, welche die Bedingungen gemäß Anlage 1 erfüllt. Wechselt der LIZENZNEHMER die Hardware, hat er die LIZENZPROGRAMME auf den Speichern der bisher verwendeten Hardware zu löschen und den LIZENZGEBER davon schriftlich zu informieren.

2.2.2 Für jeden Arbeitsplatz (Workstation) ist eine Arbeitsplatz-Lizenz erforderlich, auch im Netzwerk. Diese Lizenz wird im RZL Netz-Lizenzstecker (am Server) oder in einem RZL Einzel-Lizenzstecker bzw. über eine andere Lizenzschutzeinrichtung abgebildet bzw. realisiert.

2.2.3 Der Einsatz der LIZENZPROGRAMME innerhalb eines Netzwerkes ist nur zu den Bedingungen der Anlage 1 zulässig. Terminalbetrieb über ein Netzwerk bzw. auf anderen Standorten bedarf einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung.

### **2.3 Umfang und Durchführung der Aktualisierung der LIZENZPROGRAMME**

Bei der – auf Auswertungen beschränkten – Version der LIZENZPROGRAMME ist grundsätzlich keine telefonische Hotline oder weitere Hilfestellung seitens des LIZENZGEBERS inkludiert, Dieser Vertrag umfasst nur die Nutzung und die Aktualisierung der LIZENZPROGRAMME mit der Zurverfügungstellung der neuen Versionen. Eine darüber hinausgehende Hilfestellung des LIZENZGEBERS kann nur unter Verrechnung einer gesonderten Wartungsgebühr in Anspruch genommen werden – siehe Anlage 1.

## **3. LIEFERUNG**

### **3.1 Lieferung der LIZENZPROGRAMME**

Der LIZENZGEBER liefert die erste Version der LIZENZPROGRAMME in maschinenlesbarer Form (Objectcode) und die LIZENZCODES auf Datenträgern oder in elektronischer Form mit der Anwenderdokumentation (Benutzerhandbuch). Die LIZENZCODES halten die LIZENZPROGRAMME aus Lizenzschutzgründen jeweils nur bis zum 1. März eines jeden Jahres lauffähig. Vereinbarungsgemäß erfolgt die Lieferung der LIZENZCODES jeweils erst nach Eingang der jährlichen Benutzungsgebühr (Punkt 4.1) auf dem Konto des LIZENZGEBERS. Der LIZENZGEBER liefert die für die Benutzung der LIZENZPROGRAMME (Punkt 2.1) notwendigen RZL Lizenzstecker oder ein anderes Lizenzschutzverfahren. Die Installation auf der Vertrags-Systemumgebung und Einschulung ist nicht Vertragsgegenstand.

### **3.2 Lieferzeitpunkte**

Lieferzeitpunkte bzw. Lieferfristen sind unverbindlich angegeben. Sollte die Einhaltung nicht möglich sein, hat der LIZENZNEHMER mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen, bevor er zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist. Die Aktualisierung der Programme erfolgt durch Bereitstellung der neuen Versionen im Internet auf dem RZL WEB-Portal [rzssoftware.at](http://rzssoftware.at). Ergänzend dazu kann der LIZENZGEBER nach eigenem Ermessen bestimmte Version der Programme auch auf CD oder einem anderen Datenträger ausliefern.

Der LIZENZGEBER entscheidet allein ob und wann (und in welcher Form) eine neue Version erforderlich ist. Der ANWENDER hat die neue Version in der Vertrags-Systemumgebung an dem in der Anlage 1 definierten Standort zu installieren (Überspielen / Update).

## **4. ENTGELT UND RECHTSGESCHÄFTSGEBÜHR**

### **4.1 Laufende Lizenznutzungsgebühr**

Die in der Anlage 1 angeführte Gesamtsumme der Lizenznutzungsgebühr für die eingeschränkte Nutzung (inklusive der Arbeitsplatz-Lizenzen) plus Umsatzsteuer beinhaltet das Entgelt für die bestimmungsgemäße eingeschränkte Benutzung der LIZENZPROGRAMME gemäß diesem Vertrag sowie das Benützungsentgelt für die RZL Lizenzstecker), nicht jedoch die Installation und Einschulung. Diese monatliche Lizenznutzungsgebühr wird für das erste Jahr aliquot bis zum Dezember, danach für jeweils ein Kalenderjahr im Voraus in Rechnung gestellt und ist sofort nach Rechnungslegung abzugsfrei fällig. Eine Anpassung der Nutzungsgebühr (LIZENZGEBER) ist möglich und wird über Preislisten verlautbart.

Um den administratorischen Aufwand gering zu halten, wird diese laufende Lizenznutzungsgebühr am Anfang des Jahres per Abbuchungsauftrag (Einzugsermächtigung für Lastschriften) vom Konto des ANWENDERS/LIZENZNEHMERS abgebucht. Die auf der Anlage 1 diesbezüglich angeführte Vergünstigung ist nur mit aufrechter Bankeinzugsermächtigung möglich. Die Lizenznutzungsgebühr ist bei Vertragsauflösung nicht rückzahlbar.

Solange diese laufende Lizenznutzungsgebühr nicht bezahlt ist (z.B. bei mangelnder Kontodeckung oder Stornierung innerhalb von 42 Tagen), hat der LIZENZGEBER das Recht, alle Leistungen nach diesem Vertrag einzustellen und zu verweigern sowie das Recht, den Vertrag vorzeitig aufzulösen.

### **4.2 Rechtsgeschäftsgebühr**

Eine etwaige Rechtsgeschäftsgebühr hat der LIZENZNEHMER zu tragen.

## **5. ÜBERWACHUNG DER NUTZUNG UND SCHUTZ DER LIZENZPROGRAMME**

5.1 Der LIZENZNEHMER hat die Originaldatenträger mit den LIZENZPROGRAMMEN, die Lizenzcodes und die RZL Lizenzstecker an einem gegen unberechtigten Zugriff durch Dritte gesicherten Ort aufzubewahren und die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag im Hinblick auf die Benutzung, den Schutz und die Sicherheit der LIZENZPROGRAMME durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen Personen, denen mit Zustimmung des LIZENZGEBERS bzw. gemäß diesem Vertrag der Zugang zu den Programmen gestattet ist, sicherzustellen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages wirksam.

5.2 Der LIZENZNEHMER ist allein verantwortlich für die Überwachung und Kontrolle der Benutzung der LIZENZPROGRAMME. Er hat insbesondere für geeignete Betriebsmethoden zu sorgen, um den Anforderungen an Sicherheit und Genauigkeit der Dateneingabe und Datenausgabe zu entsprechen.

## **6. GEHEIMHALTUNG**

Der LIZENZNEHMER hat alle die LIZENZPROGRAMME betreffenden – nicht ohne weiteres allgemein zugänglichen Informationen – geheim zu halten und darf sie nur nach Maßgabe dieses Vertrages und zwingender gesetzlicher Bestimmungen verwenden.

## **7. GEWÄHRLEISTUNG**

### **7.1 Allgemeines**

Der LIZENZNEHMER bestätigt, dass er sich vor Vertragsabschluss eigenverantwortlich davon überzeugt hat, dass die LIZENZPROGRAMME mit der eingeschränkten Benutzungsmöglichkeit (nur Auswerten, Ausdrucken, Daten-Analyse, keine Neueingaben, Änderungen, Neuberechnungen) seinen Anforderungen entsprechen und dass ihm die wesentlichen Funktionsmerkmale der LIZENZPROGRAMME bekannt sind. Der LIZENZGEBER haftet nur für die Erfüllung der in der Anlage 1 angeführten Programmfunktionen unter den dort genannten Bedingungen. Der LIZENZNEHMER anerkennt ausdrücklich, dass wegen der notwendigen Abstimmung zwischen der in der Anlage 1 angeführten Vertrags-Systemumgebung, dem Bedienungspersonal, der Einschulung und den LIZENZPROGRAMMEN ein störungsfreier Gebrauch der LIZENZPROGRAMME nicht allein vom LIZENZGEBER gewährleistet werden kann, sowie, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.

## **7.2 Rechtsmängel**

Der LIZENZGEBER leistet Gewähr dafür, dass er berechtigt ist, Lizenzen an den LIZENZPROGRAMMEN gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu gewähren, sowie dass die Benutzung (Punkt 2.1) der LIZENZPROGRAMME durch den LIZENZNEHMER Rechte Dritter nicht verletzt.

## **7.3 Sachmängel**

### **7.3.1 Umfang der Gewährleistung**

Der LIZENZGEBER leistet Gewähr dafür, dass die LIZENZPROGRAMME auf der Vertrags-Systemumgebung gemäß Anlage 1 benutzt werden können und die Funktionen erfüllen, die in ihrer Beschreibung bzw. der Anlage 1 angeführt sind.

### **7.3.2 Voraussetzungen der Gewährleistung**

Der LIZENZGEBER leistet nicht Gewähr dafür, dass die LIZENZPROGRAMME völlig fehlerfrei sind, doch wird er LIZENZPROGRAMME, für welche innerhalb von sechs Monaten nach deren Lieferung ein Mangel im Sinn von Punkt 7.3 gerügt wird, entweder gegen eine von diesem Mangel freie Kopie austauschen oder den Mangel beseitigen, vorausgesetzt dass:

- die LIZENZPROGRAMME stets ordnungsgemäß und übereinstimmend mit den Anleitungen (Benutzerhandbuch und alle andere Informationen wie z.B. Begleitschreiben) verwendet werden;
- der gerügte Mangel beim LIZENZGEBER reproduzierbar ist;
- der LIZENZNEHMER Nachführungen des Betriebssystems bzw. Netzwerk-Betriebssystems (bzw. Betriebssystem-Zusätze sowie Datenbanken) auf die vom LIZENZGEBER verlangten Versionen durchgeführt hat;
- die Computer (also die Vertrags-Systemumgebung) auf die von der RZL verlangten technischen Standards aufgerüstet sind (z.B. Prozessor, Hauptspeicher (RAM), Plattenspeicher-Kapazität). Die Mindest-Ausstattung ist in der Anlage 1 angeführt und kann in dem Technischen Blatt angepasst werden.

### **7.3.3 Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängelrüge, Fehlerkorrektur**

7.3.3.1 Der LIZENZNEHMER hat die gelieferten LIZENZPROGRAMME innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Anwender ohne weiteres auffallen müssen, zu untersuchen, insbesondere auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher, leicht sichtbare Beschädigungen der Datenträger, sowie die Funktionsfähigkeit des RZL Lizenzsteckers und grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen dem LIZENZGEBER innerhalb weiterer 8 Tage mit eingeschriebenem Brief gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine möglichst detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten.

7.3.3.2 Mängel, die im Rahmen dieser ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung unter Einhaltung der Rügeanforderungen folgendermaßen gerügt werden:

Vermutet der LIZENZNEHMER einen als Mangel unter die Gewährleistung fallend zu qualifizierenden Fehler in einem LIZENZPROGRAMM, hat er den LIZENZGEBER unverzüglich schriftlich unter Angabe des LIZENZPROGRAMMES sowie des Mangels und der für die Fehlerdiagnose und -beseitigung verfügbaren Daten zu informieren und ihm alle zur Beschreibung und Diagnose der Fehler erforderlichen Unterlagen und die Daten (in komprimierter Form in einer E-Mail) zur Verfügung zu stellen und ihm alle Auskünfte über Art und Entstehung der Fehler zu geben. Der LIZENZGEBER kann verlangen, dass der LIZENZNEHMER Fehler anhand seiner Version der LIZENZPROGRAMME nachweist und führt die erforderlichen Korrekturen an den LIZENZPROGRAMMEN durch oder unternimmt andere Maßnahmen, die ihm nach seinem Ermessen zur Vermeidung und/oder Verhinderung solcher Fehler in den LIZENZPROGRAMMEN geeignet erscheinen – und sendet dem LIZENZNEHMER das korrigierte LIZENZPROGRAMM und/oder eine Liste der von ihm zu ergreifenden Maßnahmen zu.

7.3.3.3 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die LIZENZPROGRAMME im Hinblick auf den betreffenden Mangel als akzeptiert.

7.3.3.4 Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Verbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der LIZENZNEHMER nach seiner Wahl Herabsetzung des Entgelts oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Von einem Fehlschlagen der Verbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen: wenn dem LIZENZGEBER hinreichend Gelegenheit zu einer Verbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der vertragsgemäße Erfolg erzielt wurde; wenn die Verbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder wenn sie vom LIZENZGEBER verweigert oder unzumutbar verzögert wird; wenn begründete Zweifel betreffend die Erfolgsaussichten bestehen oder wenn sonst eine Unzumutbarkeit vorliegt.

7.3.3.5 Fehler, die nicht einen unter die Gewährleistung fallenden Mangel darstellen, werden von dem nach dem gemäß Punkt 8 zu schließenden Wartungsvertrag zur Wartung der LIZENZPROGRAMME verpflichteten Unternehmen behoben bzw. werden von diesem Korrekturen der LIZENZPROGRAMME als Bestandteil einer neuen Version geliefert.

7.3.3.6 Stellt der LIZENZGEBER fest, dass vermutete Fehler der LIZENZPROGRAMME nicht unter die Gewährleistung fallende Mängel sind, dass sie auf Eingabefehler oder unsachgemäßen Einsatz der LIZENZPROGRAMME zurückzuführen sind, kann er für die zur Untersuchung der vermuteten Fehler aufgewendete Personal- und Rechnerzeit ein angemessenes Entgelt und die damit in Verbindung stehenden Spesen verrechnen. Der LIZENZNEHMER hat diese zu bezahlen.

### **7.3.4 Keine Gewährleistung**

Der LIZENZGEBER leistet nicht Gewähr für ausdrücklich als "Vorversion" bezeichnete LIZENZ-Programmversionen sowie nicht für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Installation, Bedienung, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, schadhafte Vertrags-Systemumgebung, anormale Betriebsbedingungen, insbesondere Abweichungen von den Installationsanweisungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Der LIZENZGEBER haftet nicht für Fehler oder Schäden, die auf Fehler im Betriebssystem oder in Entwicklungs-Tools zurückzuführen sind.

### **7.3.5 Fehlerinformation durch LIZENZGEBER**

Der LIZENZGEBER benachrichtigt den LIZENZNEHMER schriftlich (E-Mail) über wesentliche von ihm entdeckte Fehler der LIZENZPROGRAMME, die möglicherweise Auswirkungen beim LIZENZNEHMER haben könnten. Nach Möglichkeit enthält eine solche Benachrichtigung Informationen über die Bedingungen, unter denen der Fehler vermutlich entsteht und über die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um diese Fehler zu vermeiden und/oder zu verhindern.

## **7.4 Abschließende Regelung der Gewährleistung**

Die Gewährleistungsregelung in diesem Punkt ist abschließend. Der LIZENZGEBER übernimmt für die LIZENZPROGRAMME keine weitere Gewährleistung oder Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, einschließlich einer Gewährleistung für die Eignung der LIZENZPROGRAMME für einen bestimmten Zweck. Die hier enthaltene Gewährleistung steht anstelle jeder Haftung oder

Verpflichtung des LIZENZGEBER für Schäden aller Art, einschließlich Mangelfolgeschäden, welche aufgrund oder im Zusammenhang mit der Benutzung der LIZENZPROGRAMME entstehen.

Für die von dem gemäß Punkt 8 zu schließenden Wartungsvertrag zur Wartung verpflichteten Unternehmen gelieferte Lizenzprogramm-Versionen wird nicht Gewähr geleistet.

## **8. WARTUNG DER PROGRAMME, AKTUALISIERUNG AUF AKTUELLE GESETZESLAGE**

Der LIZENZGEBER aktualisiert die Programme laufend und sorgt so für die Übereinstimmung mit der Gesetzeslage. Mit der jährlichen Benützungsg Gebühr laut Anlage 1 ist diese Dienstleistung grundsätzlich abgedeckt. Der LIZENZGEBER kann diese Anpassungsleistung nicht uneingeschränkt anbieten, d.h. für größere Anpassungen der Programme, vor allem technischer Art (z.B. Betriebssystemwechsel, Datenbanktausch) kann diese Leistung nicht zu der üblichen Jahresnutzungs-Gebühr geliefert werden. In so einem Falle wird dem LIZENZNEHMER eine größere Programmaktualisierung zu einem bevorzugten Subskriptionspreis angeboten, der LIZENZNEHMER kann entscheiden, ob er diese Aktualisierung annimmt. Der LIZENZGEBER kann – im Ablehnungsfall – den Vertrag einseitig kündigen.

## **9. PFLICHTEN DES ANWENDERS**

Der ANWENDER hat

- die Bedienungsanleitungen der RZL und des LIZENZGEBERS und alle anderen Anleitungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die LIZENZPROGRAMME nur von entsprechend ausgebildetem Personal verwendet werden;
- seine Dienstnehmer von neuen Programm-Versionen bzw. den ergänzten Handbüchern zu informieren;
- die Programm-Datenträger in gutem und sauberem Zustand zu halten und passend aufzubewahren;
- alle Software-Wartungsarbeiten nur durch den LIZENZGEBER oder dessen Beauftragte (RZL) durchführen zu lassen;
- der RZL unverzüglich alle Störungen (Fehler) telefonisch (mit unverzüglicher schriftlicher Bestätigung) oder schriftlich (E-Mail) zu melden, alle zur Beschreibung und Diagnose der Fehler erforderlichen Unterlagen (Protokolle der Systemsoftware, Protokolle der Anwendersoftware, Aufzeichnungen über Ein- und Ausgaben an den Computern) und die Datensätze (in Form von komprimierten Daten in einer E-Mail) zur Verfügung zu stellen und ihm alle Auskünfte über Art und Entstehung der Fehler zu geben;
- der RZL die Programm-Datenträger und mit den LIZENZPROGRAMMEN bearbeitete Datensätze, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung seiner Wartungspflichten zweckmäßig sind;
- von allen Daten regelmäßig Sicherungskopien anzufertigen (empfohlen sind mehrere Sicherungs-Medien);
- die LIZENZPROGRAMME und neuen Versionen nur auf der in der Anlage 1 des Lizenzvertrages definierten Vertrags-Systemumgebung zu installieren und zu benützen.

## **10. RZL LIZENZSTECKER – URHEBERSCHUTZ**

Für den ordnungsgemäßen Gebrauch der LIZENZPROGRAMME ist je Arbeitsplatz eine Arbeitsplatzlizenz notwendig. Diese Arbeitsplatz-Lizenz wird in Form eines RZL Einzel-Lizenzsteckers bzw. bei einem Netzwerk in Form eines RZL Netz-Lizenzsteckers am Server vom LIZENZGEBER für die Dauer des Vertrages zu dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Entgelt zur Verfügung gestellt. Der LIZENZGEBER behält aber jedenfalls das Eigentum an diesen Lizenzsteckern. Der LIZENZNEHMER hat sie sorgfältig aufzubewahren und darf sie nicht Personen zugänglich machen, die nicht an dem in der Anlage 1 angeführten Aufstellungsort als Angestellte des LIZENZNEHMERS beschäftigt sind. Die Lizenzstecker sind bei Vertragsende sofort ohne jedes Recht zur Zurückbehaltung zurückzustellen. Der RZL Lizenzstecker kann vom LIZENZGEBER durch eine andere Maßnahme bzw. Verfahren zum Schutz des Lizenzrechtes ersetzt werden, auch dann ist er zurückzustellen.

### **10.1 VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG DES RZL LIZENZSTECKERS**

- 10.2** Bei Diebstahl oder Verlust (ohne gleichzeitigen Diebstahl oder Verlust der PROGRAMM-Datenträger) oder die Beschädigung des RZL Lizenzsteckers ist – bei beschädigtem Stecker gegen dessen vorherige Rücksendung, bei Diebstahl gegen den Nachweis mittels einer Diebstahlsanzeige – Ersatz gegen Entgelt möglich.
- 10.3** Als Nachweis des Diebstahls oder Verlustes gilt nur eine behördliche Bestätigung einer Diebstahls- oder Verlustanzeige.
- 10.4** Gelangt der LIZENZNEHMER später wieder in den Besitz des gestohlenen oder verlorenen RZL Lizenzsteckers, so ist er verpflichtet, diesen unverzüglich an den LIZENZGEBER zurückzusenden.

## **11. RECHTE AN DER SOFTWARE**

Der LIZENZNEHMER anerkennt, dass ihm an den LIZENZPROGRAMMEN, der dazugehörigen Dokumentation und dem RZL Lizenzstecker keine anderen als die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte zustehen und alle übrigen Rechte, insbesondere das Urheberrecht und alle Verwertungs- und Verfügungsrechte über die LIZENZPROGRAMME und das Eigentumsrecht an den LIZENZPROGRAMMEN und am RZL Lizenzstecker ausschließlich dem LIZENZGEBER bzw. dessen Lizenzgeber zustehen.

## **12. HAFTUNG FÜR SCHADENERSATZ**

- 12.1** Der LIZENZGEBER haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schadenersatz und im Rahmen der Produkthaftung nur soweit dies zwingend vorgesehen ist. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des LIZENZGEBERS für Schadenersatz ausgeschlossen, bei grober Fahrlässigkeit unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung auf das dreifache Entgelt für das Programm, das den Schaden verursacht hat oder in direkter Beziehung dazu steht, beschränkt. Maßgebend ist das bei der Entstehung des Anspruchs gültige Entgelt.
- 12.2** Der LIZENZGEBER haftet dem LIZENZNEHMER nicht für Schäden, welche im Zusammenhang mit bzw. als Folge von – mit den LIZENZPROGRAMMEN erzielten – Arbeitsergebnissen stehen. Der LIZENZNEHMER und seine Mitarbeiter bleiben verantwortlich für die Überprüfung der Eingabe der Daten und der mit den LIZENZPROGRAMMEN erzielten Ergebnisse. (Die Eingabemöglichkeiten dieser speziellen Nutzungsvariante sind beschränkt). Die Haftung des LIZENZGEBER ist beschränkt auf die Behebung von Fehlern und Mängeln der LIZENZPROGRAMME gemäß Punkt 7 dieses Vertrages.
- 12.3** Soweit gesetzlich zulässig, haftet der LIZENZGEBER nicht für Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden, Vermögensschäden, entgangene Gewinne, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus den Ansprüchen Dritter gegen den LIZENZNEHMER und insbesondere nicht für Schäden an aufgezeichneten Daten und nicht für den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und allfällige folgende LIZENZPROGRAMM-Versionen.
- 12.4** Der LIZENZNEHMER allein ist für die Kontrolle der Eingabe der Daten für die LIZENZPROGRAMME und der Ausgabedaten verantwortlich und hat den LIZENZGEBER für alle Schadenersatzansprüche – einschließlich solcher auf Grund von Unterlassungen des

LIZENZGEBERS, welche sich auf die Benutzung (Punkt 2.1) der LIZENZPROGRAMME oder der mit ihnen gewonnenen Daten stützen oder irgendwie damit zusammenhängen – schadlos zu halten.

### 13. DAUER

- 13.1 Dieser Lizenznutzungsvertrag wird im ersten Kalenderjahr bis zum Dezember, danach jeweils auf ein Kalenderjahr abgeschlossen. Ähnlich einem Abonnenten-System wird dieser Vertrag durch die Bezahlung der jährlichen Nutzungsgebühr auf ein weiteres Jahr verlängert. Der Nutzungsvertrag kann vom LIZENZNEHMER und vom LIZENZGEBER mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des auf die Lieferung gemäß Punkt 3. folgenden Kalenderjahres.
- 13.2 Der LIZENZGEBER kann diesen Lizenzvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung mit eingeschriebenem Brief auflösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- Eine schwere oder wiederholte leichte Vertragsverletzung durch den LIZENZNEHMER, die trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird
  - Die Eröffnung des Vor-, Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des LIZENZNEHMERS oder die Abweisung der Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen
  - Die Nichtzahlung des jährlichen Benutzungs-Entgelts gemäß Punkt 4. trotz Mahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen
- 13.3 Muss der LIZENZGEBER aufgrund technischer Veränderungen (z.B. Betriebssystemwechsel, Datenbanktausch) eine größere technische Aktualisierung der Programme vornehmen, bietet er diese dem LIZENZNEHMER mit einem einmaligen Aktualisierungspreis an. Wenn der LIZENZNEHMER diese Aktualisierung nicht annehmen will, kann vom LIZENZGEBER die Funktion der Programme, bzw. das Lesen der Daten nicht mehr gewährleistet werden. Somit wird in Folge dieser Nutzungsvertrag beendet.
- 13.4 Stirbt der LIZENZNEHMER oder tritt sonst Gesamtrechtsnachfolge in das Vermögen des LIZENZNEHMERS ein, so gilt dieser Vertrag als mit dem Zeitpunkt des Todes des LIZENZNEHMERS – bei sonstiger Gesamtrechtsnachfolge mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Gesamtrechtsnachfolge in das Firmenbuch – als aufgelöst, sofern nicht zwischen dem LIZENZGEBER und dem LIZENZNEHMER zuvor schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 13.5 Tritt beim LIZENZNEHMER eine wesentliche Änderung bei den Eigentums-, Beteiligungs-, Mehrheits- oder sonstigen Machtverhältnissen ein, so hat der LIZENZNEHMER dem LIZENZGEBER dies unverzüglich bekannt zu geben. Der LIZENZGEBER ist berechtigt, binnen 60 Tagen ab Kenntnis einer solchen Änderung diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung mit eingeschriebenem Brief aufzulösen.
- 13.6 Bei Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 13.1., 13.2. oder Punkt 13.3. hat der LIZENZNEHMER innerhalb von 3 Tagen, bei Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 13.4. oder Punkt 13.5. hat der LIZENZNEHMER innerhalb von 30 Tagen die LIZENZPROGRAMME auf allen Computern des Standortes oder Speichermedien sowie deren Kopien zu löschen, dies dem LIZENZGEBER schriftlich zu bestätigen und LIZENZPROGRAMME und die Lizenzcodes auf Datenträgern samt Dokumentation und die RZL Lizenzstecker zurückzugeben.
- 13.7 Für jeden Monat, mit dem sich der LIZENZNEHMER bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach Punkt 13.6 in Verzug befindet, hat er bei Nichtrückstellung der LIZENZPROGRAMME, der LIZENZCODES oder der RZL Lizenzstecker eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des auf der Anlage 1 erwähnten Lizenzentgeltes für die Standard-Firmen-Version des Programmes zu zahlen. Die Pflicht des LIZENZNEHMERS zum Ersatz eines diese Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt durch diese Bestimmung unberührt.
- 13.8 Bei Diebstahl oder Verlust des RZL Lizenzsteckers entfällt die Vertragsstrafe gemäß Punkt 13.7 nur dann, wenn der Diebstahl oder Verlust dem LIZENZGEBER binnen 7 Tagen nach Kenntnis des LIZENZNEHMERS unter Vorlage einer behördlichen Bestätigung einer Diebstahls- oder Verlustanzeige mitgeteilt wird, und jedenfalls nicht für vor einer solchen Anzeige gelegene Zeiträume.

### 14. DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG, UNTERLAGEN

Der LIZENZGEBER verpflichtet seine Mitarbeiter, § 20 des Datenschutzgesetzes einzuhalten. Der LIZENZGEBER und die RZL verpflichten ihre Mitarbeiter, § 20 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

- 14.1 Die Vertragspartner haben die ihnen – im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit aufgrund dieses Vertrages – bekannt werdenden Arbeitsergebnisse und geschäftlichen Angelegenheiten, Vorgänge, Daten und Informationen, insbesondere der ANWENDER Informationen betreffend die LIZENZPROGRAMME und neue Versionen, RZL insbesondere Daten und Informationen betreffend die Klienten des ANWENDERS geheim zu halten und dürfen diese weder direkt noch indirekt für sich oder Dritte verwerten, ausgenommen zur Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages.
- 14.2 Die Vertragspartner haben ihre Mitarbeiter und Beauftragten schriftlich zur sinngemäß gleichen Geheimhaltung zu verpflichten.
- 14.3 Der ANWENDER hat im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass bei ihm Dritte nicht unbefugt Zugang zu den LIZENZPROGRAMMEN sowie der zu diesen gehörende Anwenderdokumentation haben.
- 14.4 UNTERLAGEN: Jeder Vertragspartner darf Abschriften, Auszüge oder – auch nur teilweise – Kopien von Handbüchern, Unterlagen, Beschreibungen, Programmen etc. die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, in welcher Form auch immer, nur dann und insoweit anfertigen, als dies zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig und nach diesem erlaubt ist.
- 14.5 Die Vertragspartner haben alle in Punkt 10.1 angeführten Gegenstände sorgfältig aufzubewahren und dafür zu sorgen, dass ihr Inhalt Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangt. Sie anerkennen das ausschließliche Eigentum des jeweils anderen Vertragspartners an diesen und haben sie bei Beendigung des Vertrages dem anderen zu übergeben und kein Zurückbehaltungsrecht.
- 14.6 Schutz der LIZENZPROGRAMME: Der ANWENDER hat die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag und dem Lizenzvertrag im Hinblick auf die Benutzung, die Vervielfältigung, die Änderung, den Schutz und die Sicherheit der Programme durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen Personen, denen der Zugang zu den Programmen gestattet ist, sicherzustellen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages wirksam.

**15. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****15.1 Verbot der Abtretung von Rechten**

Die Rechte aus der Lizenz stehen dem LIZENZNEHMER persönlich zu und sind ohne Zustimmung des LIZENZGEBERS nicht übertragbar. Auch im Falle der entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerung des Unternehmens des LIZENZNEHMERS gehen die Rechte aus der Lizenz nicht ohne Zustimmung des LIZENZGEBERS auf den Erwerber über. Eine Zustimmungserklärung des LIZENZGEBERS nach diesem Punkt bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

**15.2 Urheberrechtsgesetz**

Im Übrigen gelten alle Bestimmungen des Urheberrechtes für Computerprogramme.

**15.3 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – einschließlich eines Abgehens von dieser Bestimmung – bedürfen der Schriftform. Durch Unterfertigung dieses Vertrages treten vorhergehende Lizenzverträge mit RZL außer Kraft.

**15.4 Gerichtsstand**

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschließlich durch das für Handelssachen in Wien zuständige Gericht zu entscheiden.

**15.5 Anlagen**

Die Anlage 1 und weitere Anlagen sind Vertragsbestandteil.

[NVF\\_Software-Nutzungsvertrag\\_Firmen\\_Auswertung\\_Jan2010.doc](#)

LIZENZNEHMER = **Anwender**: Firmenname und Adresse:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

1) Anwender

2) LIZENZGEBER RZL



× ×

\_\_\_\_\_

Datum Der LIZENZNEHMER (Anwender)  
Stempel und Unterschrift

\_\_\_\_\_

Datum Dr. Hannelore Stürzlinger GmbH,  
Riedauer Straße 15, 4910 Ried i. I.

**Einzugsermächtigung laut Punkt 4.1 des obigen Lizenznutzungsvertrages**

Ich ermächtige hiermit die **Dr. Hannelore Stürzlinger GmbH, 4910 Ried i. I.** bis auf Widerruf, die – auf der Anlage 1 zu diesem Vertrag ersichtliche – Lizenznutzungsgebühr von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch meine kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht. Insbesondere dann, wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist. Ich habe das Recht, innerhalb von 42 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank zu veranlassen. Zahlungszweck: Nutzungsgebühr für die Auswertungs-Firmenversion der RZL Programme.

**Kontoinhaber/Auftraggeber:**

Titel und Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Bankinstitut / Filiale: \_\_\_\_\_

Kontonummer: \_\_\_\_\_ IBAN: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Beginn: erstmalig am 10. Jänner \_\_\_\_\_

Ende: bis auf Widerruf (bei Vertragskündigung bzw. Nichtverlängerung der Nutzung)

Die Abbuchung erfolgt jeweils am 10. Jänner und beinhaltet die gesamten Lizenznutzungsgebühren für das Kalenderjahr. Ein Widerruf ist jederzeit möglich, die Leistungen des LIZENZGEBERS aus diesem Vertrag werden beim Zahlungswiderruf eingestellt und der Vertrag gekündigt.

**Bei Unterfertigung der Bankeinzugsermächtigung erhalten Sie lt. Anlage 1 zum Software-Nutzungsvertrag eine Vergünstigung auf die laufende monatliche Nutzungsgebühr in der Höhe von EUR 2,00 pro Monat.**

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

× \_\_\_\_\_

Unterschrift des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin